



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3245

A09, A07

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

herzlichen Dank für die Einladung zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen durch den Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung, Dr. 16/9759.

I.

In seinem Beschluss vom 21.04.2015 2BvR1322/12 und 1989/12 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass „das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip ... geeignet“ sind, „Eingriffe in Art. 33 Abs. 2 GG durch Einstellung der Höchstaltersgrenzen zu rechtfertigen.“ Zugleich betont das Gericht den untrennbaren Zusammenhang zwischen Alimentationsprinzip, Höchstaltersgrenzen zu Einstellung und der Ausgestaltung der Pensionsgrenzen für das Versorgungsrecht.

Die ausführliche und sorgfältige Begründung des Gesetzesentwurfes 16/9759 legt eingehend dar, dass die geplante Neuregelung den vom Bundesverfassungsgericht präzisierten Anforderungen genügt. Die Höchstaltersgrenze von 42 Jahren einschl. der Ausnahmen sowie der speziellen Regelung für Polizeibeamte (§ 110 aLBG) liegt innerhalb des von der Verfassung eingeräumten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und schafft im Wege der praktischen Konkordanz den angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Prinzipien.

Der neueren verwaltungsgerichtlichen Judikatur genügt auch die Neuregelung, die anerkennt, dass Unterbrechungen des Ausbildungs- und Berufsweges zu Zwecken der Kindererziehung, Angehörigenpflege, des Wehrdienstes ect. in der Regel zu Verzögerungen des beruflichen Werdegangs führen, ohne dass es

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis
Of Counsel Gleiss Lutz Berlin

Datum: 24. November 2015

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon + 49 [30] 800979 121

ulrich.battis@rewi.hu-berlin.de

Sitz:

Unter den Linden 11
Raum 411
10117 Berlin

Verkehrsverbindungen:

S- und U-Bahnhof Friedrichstraße
Bus: Linien 100, 200 und TXL,
Haltestelle Staatsoper

eines Nachweises eines kausalen Ursachenzusammenhangs zwischen der Verzögerung und der Einstellung in ein Beamtenverhältnis bedarf.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich (Rn. 61 ff.) die unionsrechtlichen Ausformungen des Verbots der Altersdiskriminierung durch die RL 2000/78/EG und die dazu ergangene höchst wechselvolle Rechtsprechung des EuGHs in seine Entscheidung einbezogen. Meines Erachtens sollten in der Gesetzesbegründung die unionsrechtlichen Vorgaben, die die Neuregelung durchaus zulassen, gesondert gewürdigt werden. Insbesondere sollte betont werden, dass der vom EuGH eingeräumte Spielraum auch den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit genügen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die eingehendste und kritischste Untersuchung zur „Altersdiskriminierung im öffentlichen Dienst“ von Ch. Hartig, Berlin 2014 – eine Münsteraner Dissertation -, die im Gegensatz zur herrschenden Meinung und gerade auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Altersgrenzen im Beamtenrecht weitgehend für verfassungswidrig hält, hinsichtlich der Ausgestaltung der Altershöchstgrenzen für Einstellungen mit Rücksicht auf das Versorgungsrecht abweichend von seiner sonstigen Linie, Modifikationen zulässt, die tendentiell denen des Gesetzesentwurfs entsprechen. Den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.04.2015 konnte Hartig noch nicht berücksichtigen.

II.

Die Entfristung der bisherigen Regelung der Altersteilzeit ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus verfassungs- und haushaltspolitischen Gründen könnte jedoch angemerkt werden, dass die unstrittigen Mehrkosten im Arbeitsverhältnis weitgehend nicht von den Arbeitgebern,

sondern von der Bundesagentur für Arbeit getragen werden, im Beamtenverhältnis hingegen vom Dienstherrn (kritisch der Antrag des Landes Niedersachsen, BR Dr. 367/98). Wegen der hohen Kosten widerspricht die Regelung der Altersteilzeit für Beamte eklatant der vom Bundesgesetzgeber eingeführten Erschwerung des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst durch Versorgungsabschläge sowie der Anhebung der Antragsaltersgrenze und insbesondere der Neuregelung der Altersgrenzen durch § 25 Beamtenstatusgesetz und § 31 LBG NRW. Die Diskrepanz wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass das Blockmodell de facto keine Teilzeitbeschäftigung ist, sondern ein vorgezogener Ruhestand, den sich im Wesentlichen nur die Angehörigen des gehobenen und vor allem des höheren Dienstes wegen der Gehaltseinbußen leisten können (w.N. bei Battis, BBG, 4. Auf. 2009, § 93 Rn. 3).

Mit verbindlicher Empfehlung



Rechtsanwalt Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis,

Gleiss Lutz Berlin